

Art. 2 § 31a Bgld. KBBG 2009 Kinderbetreuungsförderung

Bgld. KBBG 2009 - Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.12.2025

1. (1) Die Bildungsdirektion für Burgenland hat für Kinder, die
 1. eine österreichische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne dieses Gesetzes besuchen,
 2. ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben und
 3. das Pflichtschulalter noch nicht erreicht haben,der oder dem Erziehungsberechtigten unabhängig vom Familieneinkommen auf Antrag eine Kinderbetreuungsförderung zu gewähren.

2. (2) Die Kinderbetreuungsförderung beläuft sich auf die Höhe jenes Tarifs, der jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres im Sinne des § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes vom Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung festgesetzt ist (Elternbeitrag), höchstens jedoch auf den sich aus der folgenden Staffelung ergebenden Betrag:

Besuchsdauer in Wochenstunden	Förderungsbetrag pro Monat
bis 30	30 Euro
30 bis 40	40 Euro
über 40	45 Euro

1. (3) Im Fall des Besuchs einer Kinderkrippengruppe im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 dieses Gesetzes erhöhen sich die sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbeträge pro Monat für Kinder bis zum vollendeten 36. Lebensmonat auf den jeweils doppelten Betrag.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at